

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.09.1997

Geschäftszahl

97/10/0102

Rechtssatz

Maßgeblich für die Strafbemessung (hier: Verhängung einer Freiheitsstrafe gem § 11 VStG) ist, daß die Behörde zur Begründung ihrer Entscheidung Verurteilungen heranzieht, die im Zeitpunkt der Entscheidung über die Strafe nicht getilgt waren (hier: Übertretung des Prostitutionsverbotes nach § 18 Abs 1 lit c iVm § 4 Abs 1 VlbG SittenpolizeiG, sechs einschlägige ungetilgte Vorstrafen, die jüngste zur Anwendung von § 11 VStG herangezogene Vorstrafe lag rund zwei Jahre zurück; Hinweis EB E 11.4.1983, 83/10/0053; VwSlg 11025 A/1983; E 7.9.1988, 88/18/0077; E 25.11.1988, 88/18/0076; Hinweis E 27.1.1997, 96/10/0149).